

Kreis Viersen	4
122/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
123/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
124/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
125/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
126/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
127/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof	9
128/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung und Beförderung von Alttextilien aus privaten Haushaltungen	10
129/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung des geförderten Gigabitausbau für die unterversorgten Schulstandorte kreisangehöriger Kommunen durch den Kreis Viersen	11
Burggemeinde Brüggen	12
130/2022 Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen.....	12
131/2022 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen.....	13
132/2022 Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“, 3. Änderung	15
Stadt Nettetal	18
133/2022 Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Südlich Grundschule Happerter Straße) im Stadtteil Schaag	18
134/2022 Aufstellung des Bebauungsplanes Sh-291 "Südlich Grundschule Happerter Straße" im Stadtteil Schaag.....	20
135/2022 Aufstellung des Bebauungsplanes Br-290 "Südlich Von-Waldois-Straße" im Stadtteil Breyell.....	22

136/2022	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ im Stadtteil Breyell	24
Gemeinde Niederkrüchten		27
137/2022	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof	27
Gemeinde Schwalmtal.....		28
138/2022	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Waldniel vom 24.02.2022	28
139/2022	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Amern vom 24.02.2022.....	31
140/2022	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden der Gemeinde Schwalmtal	34
Stadt Viersen		37
141/2022	Öffentliche Zustellung.....	37
142/2022	Öffentliche Zustellung.....	38
143/2022	Bebauungsplan Nr. 148 "Freiheitsstraße / Bendstraße" in Viersen - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen vom 12.08.1999, - die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	39
Stadt Willich.....		42
144/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	42
145/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	43
146/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	44
147/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	45
148/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	46
149/2022	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	47
Sonstige		48
150/2022	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich	48
151/2022	Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbG: Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	49
152/2022	Bekanntmachung Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel in der Gemeinde Schwalmtal. am Dienstag, dem 26.04.2022, um 20.00 Uhr in	

	der Gaststätte Bax-Tacken, Gladbacher Straße 35, 41366 Schwalmtal-Waldniel	50
153/2022	Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Kempen – St. Hubert	52
154/2022	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kempen-St.Hubert	53
155/2022	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde	55
156/2022	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Schwalm	56

Kreis Viersen

122/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.02.2022
Aktenzeichen 03240977450/po
gegen

Herrn
Sebastian Edward Przewdzik
Gladbacher Str. 71
47805 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.02.2022

Im Auftrag

Podpora

123/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.09.2021
Aktenzeichen 03280410348/le
gegen**

Herrn
Fahredin Ilyazov
Kampstr. 63
47166 Duisburg

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.02.2022

Im Auftrag

Lentz

124/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 30.11.2021
Aktenzeichen 03260509224/ha
gegen**

Herrn
Maros Hajnik
Schmolzstr. 11
41462 Neuss

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.02.2022

Im Auftrag

Handeck

125/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.03.2022
Aktenzeichen 03197154259/le
gegen**

Herrn
Aman Ehsan
Mulberry Drive
CDN-18064 NAZARETH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.03.2022

Im Auftrag

Lentz

126/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.03.2022
Aktenzeichen 03197154410/le
gegen**

Herrn
Aman Ehsan
Mulberry Drive
CDN-18064 NAZARETH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.03.2022

Im Auftrag

Lentz

127/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 10.11./16.11./25.11.2021 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 28.01.2022 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 6 vom 10.02.2022) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Viersen, 20.02.2022

gez.
Dr. Coenen
Landrat

128/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung und Beförderung von Alttextilien aus privaten Haushaltungen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung dieser Abfälle vom 10.11./16.11./01.12.2021 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 26.01.2022 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 6 vom 10.02.2022) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Viersen, 20.02.2022

gez.
Dr. Coenen
Landrat

129/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung des geförderten Gigabitausbaus für die unterversorgten Schulstandorte kreisangehöriger Kommunen durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des geförderten Gigabitausbaus für die unterversorgten Schulstandorte kreisangehöriger Kommunen durch den Kreis Viersen vom 10./14./15./16./17.12.2021 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 11.02.2022 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 8 vom 24.02.2022) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 02.03.2022

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

130/2022 Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Zeitraum	März 2022 bis August 2022
-----------------	---------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn: krahn@gd.nrw.de , 02151 897-239 Christa Claßen: christa.classen@gd.nrw.de , 02151 897-295
-----------------------------	--

131/2022 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand dieser Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes „Sport, Freizeit, Gastronomie, Erholung, Beherbergung“.

Der von der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

11.03.2022 bis einschließlich 13.04.2022

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2. Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen. Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Sollten Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsaufgaben erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/5701-162, -160, -204 sowie -151) oder per Mail (planungsamt@brueggen.de) möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des **13.04.2022** ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack, Zimmer 305 und 306 (Rathaus Brüggen, Eingang C) Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 22.02.2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



132/2022 Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“, 3. Änderung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand der 3. Änderung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ ist, die auf den Grundstück Gemarkung Brüggen, Flur 8, Flurstücke 288, und 284 St.-Barbara-Straße 45 befindlichen Gebäude im Bestand zu sichern und die Voraussetzungen für die Sport- und Freizeitnutzung sowie Nutzung für Gastronomie, Beherbergung und Erholung zu schaffen.

Der von der 3. Änderung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

11.03.2022 bis einschließlich 13.04.2022

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden. Außerdem werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (Link: <https://www.bauleitplanung.nrw.de>).

Sollten Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/5701-162, -160, -204 sowie -151) oder per Mail (planungsamt@brueggen.de) möglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des **13.04.2022** ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ abgeschlossen.

Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack, Zimmer 305 und 306 (Rathaus Brüggen, Eingang C) Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) während der Dienststunden oder nach Vereinbarung zur Verfügung.

Brüggen, den 22.02.2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Stadt Nettetal

133/2022 Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Südlich Grundschule Happelter Straße) im Stadtteil Schaag

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Südlich Grundschule Happelter Straße) beschlossen.

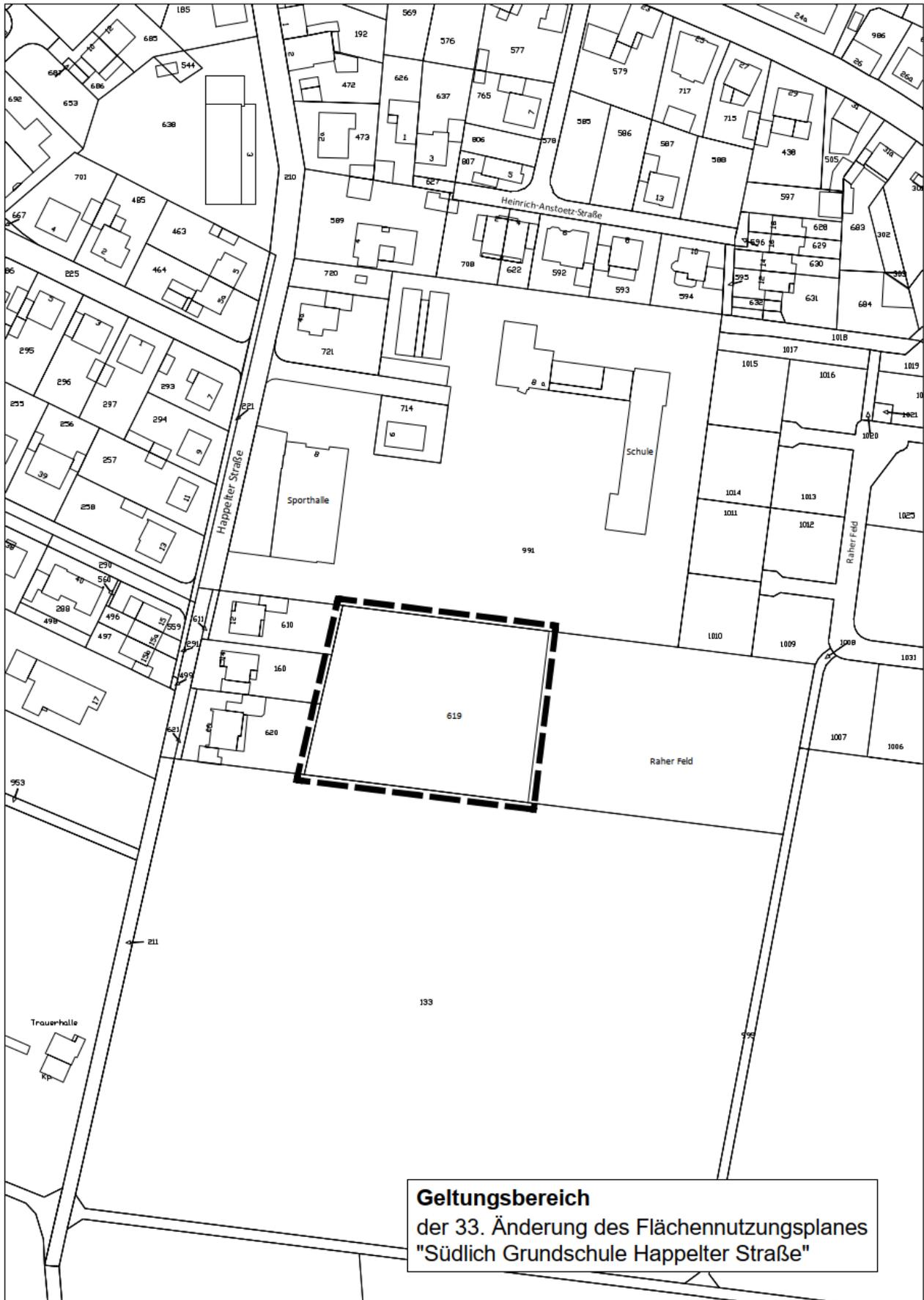
Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des Schulgrundstücks zwischen der Wohnbebauung an der Happelter Straße und dem neuen Baugebiet „Rahefeld Nord“.

Ziel der Planung ist die Erweiterung einer Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung einer Kindertagesstätte bzw. eines Kindergartens.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 23.02.2022

gez. Küsters
Bürgermeister



134/2022 Aufstellung des Bebauungsplanes Sh-291 "Südlich Grundschule Happel- ter Straße" im Stadtteil Schaag

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sh-291 „Südlich Grundschule Happelter Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des Schulgrundstücks zwischen der Wohnbebauung an der Happelter Straße und dem neuen Baugebiet „Rahe Feld Nord“.

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung einer Kindertagesstätte bzw. eines Kindergartens einschließlich der erforderlichen Erschließungsanlagen wie Zuwegungen und Stellflächen.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 23.02.2022

gez. Küsters
Bürgermeister

135/2022 Aufstellung des Bebauungsplanes Br-290 "Südlich Von-Waldois-Straße" im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-290 „Von-Waldois-Straße“ beschlossen.

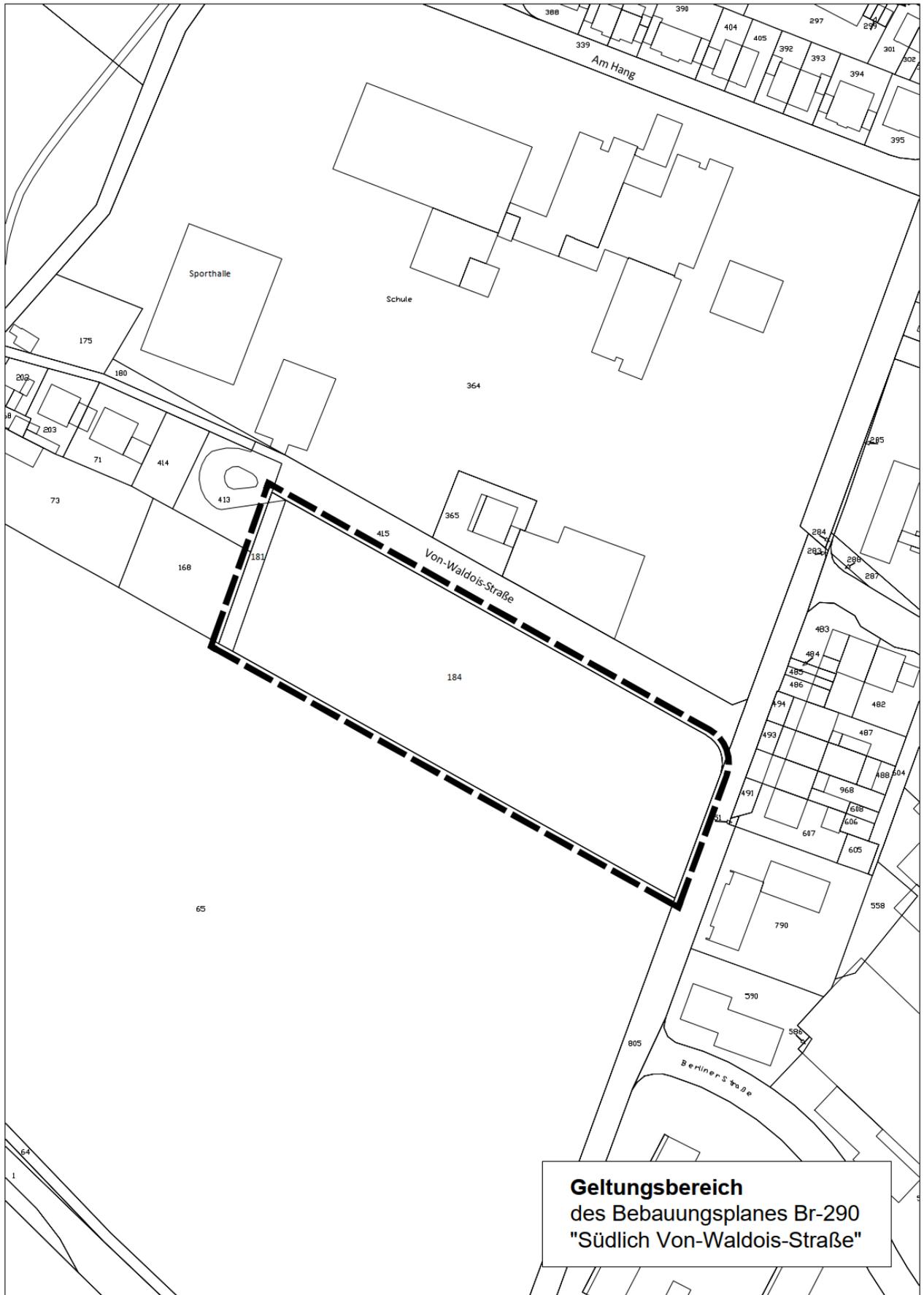
Das Plangebiet liegt südlich des Schulgeländes der Gesamtschule Nettetal auf der südlichen Seite der Von-Waldois-Straße zwischen der Schaager Straße im Osten und der Wendeanlage der Von-Waldois-Straße im Westen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, das neben einer möglichen wohnbaulichen Entwicklung vor Allem die Errichtung eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte planungsrechtlich ermöglichen soll.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 23.02.2022

gez. Küsters
Bürgermeister



136/2022 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ im Stadtteil Breyell

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal hat am 11.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 23.06.2021 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt südöstlich des Stadtteilkerns von Breyell im von diesem durch die Mühlenbach- und Schwaagener Straße getrennten Wohnvierteln Breyells und zwischen den Einmündungsbereichen der Johann-Peters-Straße und der Gerhart-Hauptmann-Straße in die Schaager Straße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 11.03.2022 bis zum 11.04.2022** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302**, 2. OG, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 321, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Hinweis: Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder –beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann sowie die Stellungnahmen zur Niederschrift werden dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach telefonischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsauflagen möglich sein.

Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

02153 898 6100

02153 898 6111

02153 898 6104

02153 898 6107

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan Br-288 „Nördlich Gerhart-Hauptmann-Straße“ abgesehen.

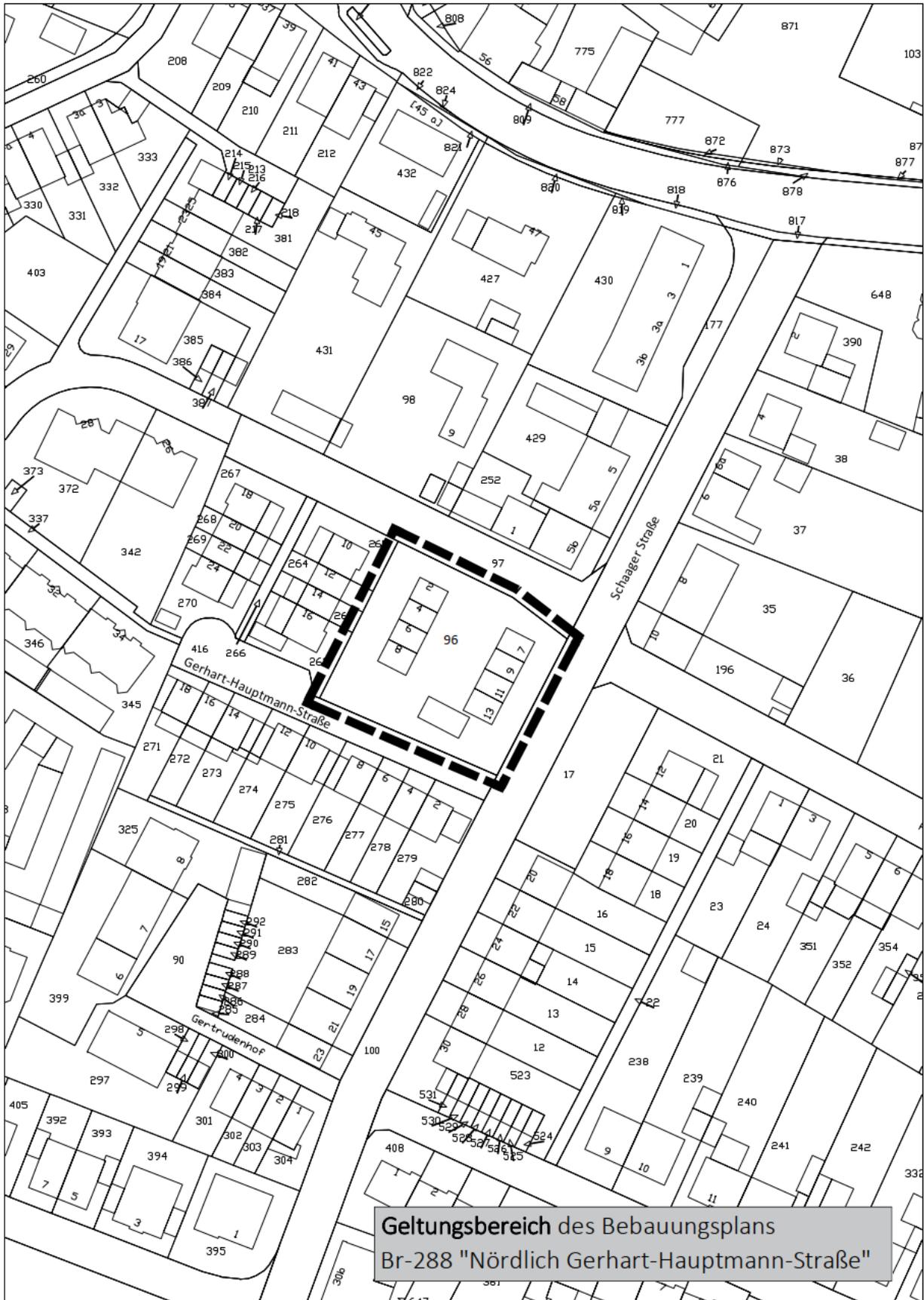
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 22.02.2022

Im Auftrag

gez. Eckert



Gemeinde Niederkrüchten

**137/2022 Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten
über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben
im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle
für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 10.11./16.11./25.11.2021 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 lit. b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 28.01.2022 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 6 vom 10.02.2022) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Niederkrüchten, den 16. Februar 2022

gez. Wassong
Bürgermeister

Gemeinde Schwalmtal

138/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Waldniel vom 24.02.2022

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 22.02.2022 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Waldniel an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 27. März 2022 (Frühlingsfest)
am Sonntag, den 02. Oktober 2022 (Deutsch-griechisches Oktoberfest)
am Sonntag, den 04. Dezember 2022 (Weihnachtsmarkt)

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden textlich und in der Anlage zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

Markt, Niederstraße, Lange Straße, Häsenberg, Neustraße, Amerner Straße, Industriestraße, Bahnhofstraße, Dülkener Straße, Marktstraße, Gartenstraße, Pumpenstraße, St. Michael Straße, Raiffeisenstraße, Wallweg, Schulstraße, Gladbacher Straße, Schulwall, Roermonder Straße, Nordtangente, Industriestraße, Vogelsrather Weg, Rochusstraße

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offen hält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

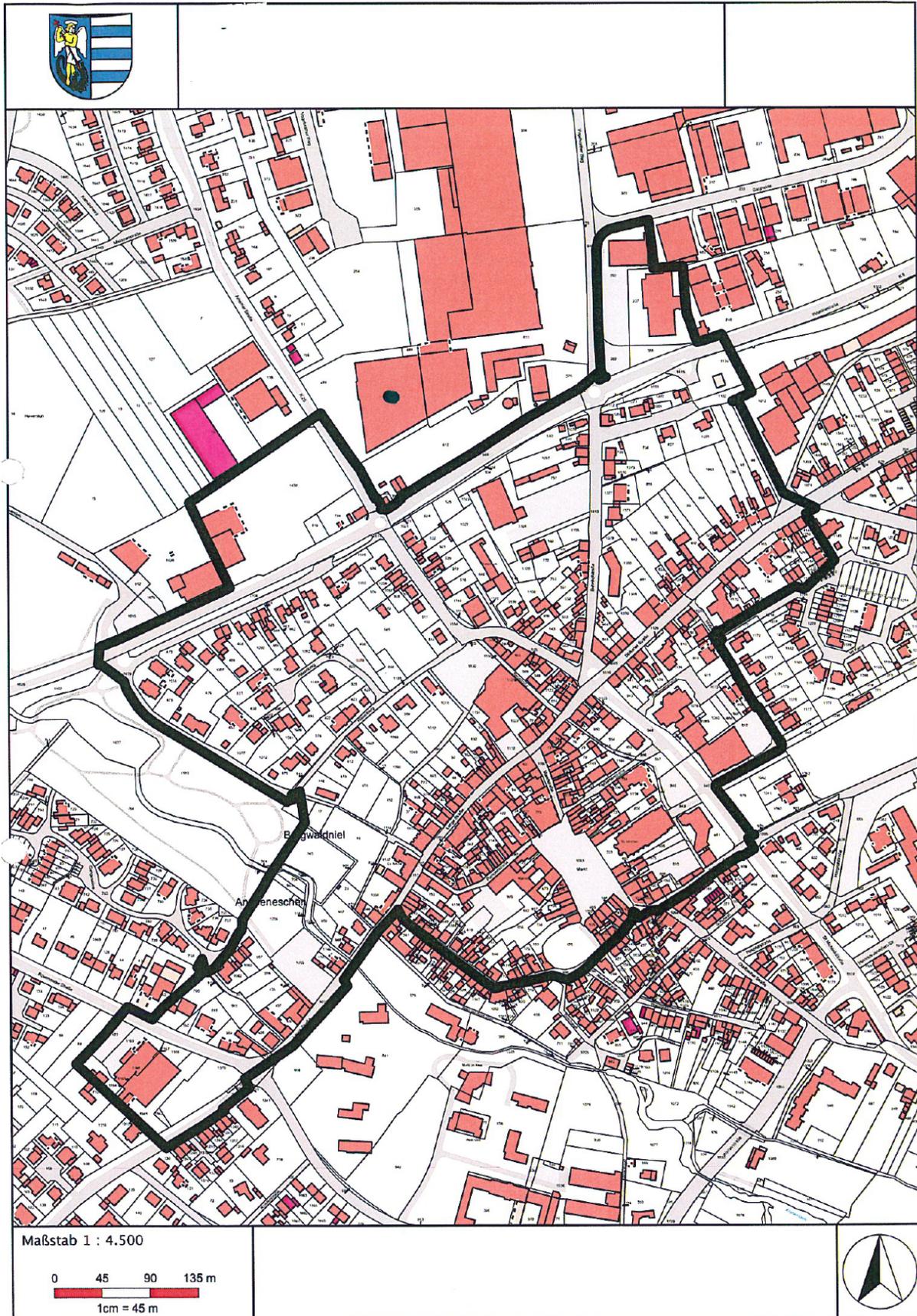
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 24.02.2022

gez. Gisbertz
Bürgermeister

Anlage 1



139/2022 Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Amern vom 24.02.2022

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 22.02.2022 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Amern an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 28. August 2022 (Fest-Meile Bahnstraße)
am Sonntag, den 27. November 2022 (Weihnachtsmarkt an St. Georg)

§ 2

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden textlich und in der Anlage zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

Hauptstraße, Schellerstraße, Dorfstraße, Kockskamp, Bahnstraße, Polmansstraße, Ringstraße, Kolpingstraße, Viehstiege, Amselweg, Finkenweg, Bruchweg, Waldnieler Straße, Antoniusstraße, Kasender Straße, Birkenweg, Margeritenweg, Dopbusch, Gartenweg, Amerner Benden, Geneschen

§ 3

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offen hält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offen hält.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmthal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 24.02.2022

gez. Gisbertz
Bürgermeister

Anlage 1



**140/2022 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Sicherstellung der Qualifikation der Mitarbeitenden
der Gemeinde Schwalmtal**

Zwischen dem

Zweckverband StudienInstitut NiederrheiN, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Felix Heinrichs, Königstraße 170, 47798 Krefeld

- nachfolgend S.I.N.N genannt -

und der

Gemeinde Schwalmtal, vertreten durch den Bürgermeister, Herr Michael Pesch,
Markt 20, 41366 Schwalmtal

- nachfolgend Kommune genannt -

wird aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - SGV. NRW. 202 - in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung vom 23.06.2020 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommune gehört einem Kreis an, welcher Mitglied des Zweckverbandes S.I.N.N ist, und liegt damit im Institutsgebiet des S.I.N.N. Diese Vereinbarung regelt entsprechend der Zweckverbandssatzung die für die Kommune wahrzunehmenden Aufgaben des S.I.N.N sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommune bei der Aufgabenerfüllung des S.I.N.N zwecks Sicherstellung der Qualifikation ihrer Mitarbeitenden.
- (2) Dem S.I.N.N wird im Wege der Delegation zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Kommune die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem S.I.N.N wird ferner im Wege der Mandatierung zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das S.I.N.N bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an. Hierfür wird jeweils ein spezielles Entgelt vereinbart.

- (5) Die Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden gegen die vom S.I.N.N hierfür festgestellten Gebühren erbracht.

§ 2 Wahrnehmung der Steuerungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Das S.I.N.N stellt seinen Zweckverbandsmitgliedern die Unterlagen für die Verbandsversammlung zur Verfügung. Die Kommune erhält vom S.I.N.N die Unterlagen gleichzeitig zur Kenntnis, so dass zwischen Kreis und Kommune ein Benehmen im Hinblick auf die Entscheidungen in der Zweckverbandsversammlung hergestellt werden kann.
- (2) Die Institutskommission ist ein Arbeitsausschuss der Verbandsversammlung des S.I.N.N mit der Aufgabe, einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Geschäftsführung des S.I.N.N und seinen Mitgliedern sowie den übrigen Kommunen im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Die Institutskommission besteht unter anderem aus zwei Vertretungen der kreisangehörigen Kommunen jedes Kreises. Diese Vertretung übernehmen die nach Einwohnerzahlen größte kreisangehörige Stadt eines Kreises sowie eine durch die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen kreisangehörigen Kommunen gewählte Kommune in Abstimmung mit diesen. Für beide vorgenannten Kommunen werden durch die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung sowie eine Stellvertretung für die Institutskommission bestimmt. (Sollte die Kommune nicht in der Institutskommission vertreten sein, werden ihr vom S.I.N.N die Sitzungsunterlagen zur Kenntnis zugesandt.)

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (4) Die zum Zeitpunkt einer Kündigung fest vereinbarten oder laufenden Veranstaltungen werden in jedem Fall durch das S.I.N.N zu Ende geführt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein

oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft

Krefeld, 12.11.2021

Für das S.I.N.N



Der Verbandsvorsteher

Schwalmtal, 18.03.2021

Für die Gemeinde Schwalmtal

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister



Der Bürgermeister

Stadt Viersen

141/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Luven, Thomas, zuletzt wohnhaft Belecker Landstraße 50 in 59581 Warstein, gerichtete Gebührenbescheid vom 20.01.2022 (Aktenzeichen: 21/55480) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 22.02.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

142/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Zybert, Miruslav, zuletzt wohnhaft Stepano Batoro 15 in 11100 Litauen, gerichtete Gebührenbescheid vom 09.11.2021 (Aktenzeichen: 21/46330) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 22.02.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rennen

143/2022 Bebauungsplan Nr. 148 "Freiheitsstraße / Bendstraße" in Viersen
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen vom 12.08.1999,
- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in einer Sitzung am 14.02.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

- die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 148 "Freiheitsstraße / Bendstraße" in Viersen vom 12.08.1999,
- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat am 14.02.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ bezieht sich auf einen innerstädtischen Bereich Viersens und umfasst die Grundstücke Gemarkung Viersen, Flur 87, Flurstücke 111 bis 116, 119 bis 124, 488, 492, 711, 954, 991, 1029, 1030 und 1111. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 1,6 ha. Die derzeitige Nutzungsstruktur der Grundstücke setzt sich aus Wohnnutzung im nördlichen Bereich und gewerblich genutzten Strukturen im südlichen Bereich des Plangebietes zusammen. Das Gebiet wird nördlich und östlich von der Bahnlinie Viersen-Venlo, im Süden von der Freiheitsstraße und im Westen von der Bendstraße begrenzt.

Bereits im Jahr 1999 wurde für den Bereich zwischen Freiheitsstraße und Bendstraße ein Ratsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ getroffen. Seinerzeit haben Bestrebungen für eine Nachfolgenutzung des Betriebsstandortes des Autohauses stattgefunden. Die Nutzungsvorstellungen für den betreffenden Standort bezogen sich u.a. auch auf Einzelhandelsnutzungen. Der Aufstellungsbeschluss hatte zum Ziel, gewerbliche Bauflächen zu sichern und Einzelhandelsnutzungen weitgehend auszuschließen. Eine konsequente Fortführung des Verfahrens nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte jedoch nicht. Dieses Ziel soll mit dem vorliegenden Aufstellungsbeschluss neu aufgegriffen und unter den aktuellen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten umgesetzt werden.

Um die Flächen an der Freiheitsstraße für gewerbliche Nutzungen zu sichern und eine zentrenverträgliche Einzelhandelsentwicklung gewährleisten zu können, soll zur Erreichung der genannten Zielsetzungen sowie zur Sicherung der Wohnbauflächen im nördlichen Teil des Plangebietes der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt werden.

Planerisches Ziel ist es dabei, innerhalb des Geltungsbereichs die aufgeführten Nutzungen durch den Ausschluss konkreter Einzelhandelsnutzungen gem. § 9 Abs. 2a BauGB sowie durch den Ausschluss von Vergnügungsstätten gem. § 9 Abs. 2b BauGB zu schützen.

Für Bebauungspläne, die lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a und 2b BauGB enthalten, kann das vereinfachte Aufstellungsverfahren gem. § 13 BauGB Anwendung finden.

Die Planung darf jedoch keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereiten oder begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach dem UVPG unterliegen; des Weiteren dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebieten vorliegen.

Die Anwendungsvoraussetzungen werden durch die vorliegende Planung erfüllt; der Bebauungsplan wird daher im vereinfachten Verfahren § 13 BauGB aufgestellt.

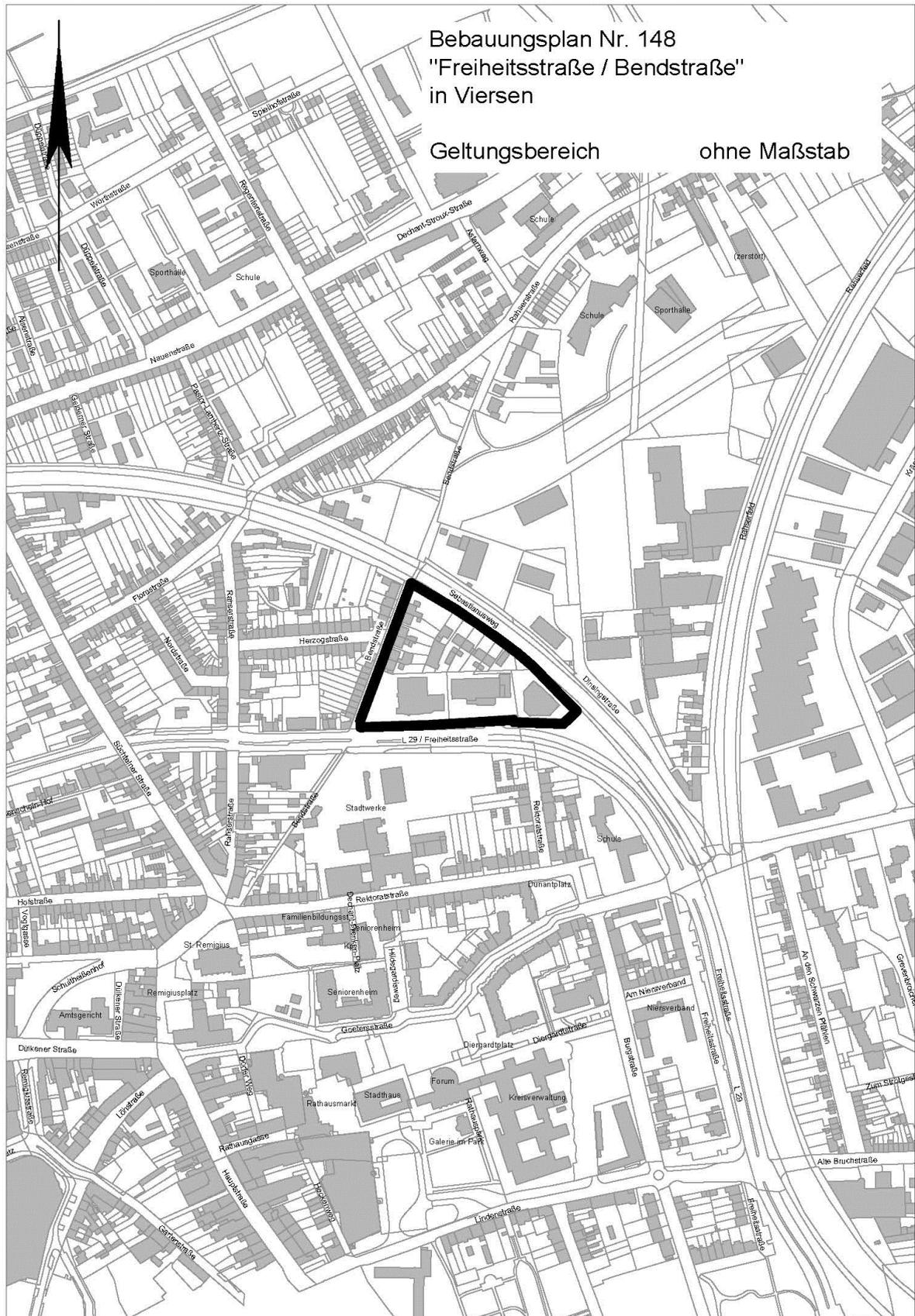
Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB soll im vorliegenden Verfahren abgesehen werden.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Viersen, den 21.02.2022

F r i t z s c h e
Technische Beigeordnete



Stadt Willich

144/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Frau Verena Kolatus, zuletzt wohnhaft: Meerbuscher Straße 111, 40670 Meerbusch, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 09.02.2022, Geschäftszeichen VLST28066510/0082, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 16.02.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel/
Leiter der Vollstreckungsbehörde
Stadt Willich

Auskunft erteilt:

Frau Lackmann
Telefon: 02154/949-196

145/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Daniel Kolatus, zuletzt wohnhaft: Meerbuscher Straße 111, 40670 Meerbusch, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 09.02.2022, Geschäftszeichen VLST28101518/0010, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 11.02.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde
Stadt Willich

Auskunft erteilt:

Frau Lackmann
Telefon: 02154/949-196

146/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Abraham Nelson zuletzt wohnhaft: Am Bahnhof 2 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 17.02.2022, Geschäftszeichen VLST28083289/0021, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 17.02.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde
Stadt Willich

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt
Telefon: 02154/949-191

147/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Resat Sakir zuletzt wohnhaft: Industriestraße 18 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 24.02.2022, Geschäftszeichen VLST28086327/0052, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 24.02.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:
Frau Feuerherdt
Telefon: 02154/949-191

148/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Andre Schmeißer zuletzt wohnhaft: Schwertstraße 57 in 47799 Krefeld, z.Zt. unbekannt Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 09.02.2022, Geschäftszeichen VLST28039068/0024, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 24.02.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:

Frau Feuerherdt
Telefon: 02154/949-191

149/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an die Firma GLZR Consulting UG (haftungs-beschränkt) zuletzt wohnhaft: Düsseldorfer Straße 8 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 11.02.2022, Geschäftszeichen VLST28074241/0043, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 11.02.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel
Leiter Vollstreckungsbehörde
Stadt Willich

Auskunft erteilt:
Frau Klöppner
Telefon: 02154/949-521

Sonstige

150/2022 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich

Die Mitglieder der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Nr. I bis VI der Jagdgenossenschaften Willich werden hiermit zu einer gemeinsamen Genossenschaftsversammlung am Montag, den 21. März 2022 um 19:30 Uhr im Ratssaal des Schloss Neersen, Haupstr. 6 in 47877 Willich eingeladen.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Entlastung der Vorstände und des Kassenverwalters
- 4.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 5.) Verschiedenes

Die Versammlungen finden unter den am Sitzungstag aktuell geltenden Corona-Bedingungen statt.

Gez.

Der Vorsitzende der Jagdvorstände

Hans-Gottfried Weyers

151/2022 Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbG: Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 07.12.2021 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 1-2 vom 13.01.2022) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Viersen, 15.02.2022

Verkehrsgesellschaft
Kreis Viersen mbH
gez. Röder
Geschäftsführer

152/2022 Bekanntmachung
Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirk Waldniel in der Gemeinde Schwalmtal.

am

Dienstag, dem 26.04.2022, um 20.00 Uhr in der Gaststätte
Bax-Tacken, Gladbacher Straße 35, 41366 Schwalmtal-Waldniel

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

Dienstag, dem, 26.04.2022 um 20.00 Uhr in der Gaststätte
Bax-Tacken, Gladbacher Straße 35, 41366 Schwalmtal-Waldniel

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 26.02.2019
2. Kassen- und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2020 und 2021
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2022
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2022
7. Mitpächterwechsel im Jagdbezirk Waldniel I
8. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 21.02.2022

gez. Nooten

Vorsitzender des Jagdvorstandes

153/2022 Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Kempen – St. Hubert

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für die Geschäftsjahr 2022/2023 und 2023/2024 (01.04.2022 bis 31.03.2024)

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen - St. Hubert für die Geschäftsjahr 2022/2023 und 2023/2024 wird aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) nach Beginn der Bekanntmachung zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120, verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert Einwendungen erhoben werden. Diese können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich zur Niederschrift beim Schriftführer im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120, erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung. Der Termin zu dieser Versammlung wird gesondert bekannt gemacht.

Kempen, den 21.02.2022

Gez.
Dellmans
Vorsitzender
des Jagdvorstandes

154/2022 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kempen-St.Hubert

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-St. Hubert zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Sie findet statt am **Montag, den 28. März 2022 um 20:15 Uhr im Forum St. Hubert, Hohenzollernplatz 19, 47906 Kempen.**

TAGESORDNUNG:

1. Bericht über die Sitzung des Jagdvorstandes
2. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 24. September 2021
3. Bericht über die Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2021/2022
4. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021/2022
5. Neuwahl des Jagdvorstandes
6. Neuwahl der Geschäftsführung
7. Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung
8. Änderung des Turnus der Genossenschaftsversammlung auf 2 Jahre
9. Verlängerung der Jagdpachtverträge
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2022/2023 + 2023/2024
11. Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Vertretern für 2 Jahre
12. Mitteilungen und Anfragen

Der Entwurf der neuen Jagdgenossenschaftssatzung liegt zur Einsichtnahme im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, 1. OG, Raum 120, während der Dienststunden öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Covid-19 Pandemie bitte ich Sie, die folgenden Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten und aufeinander Rücksicht zu nehmen:

- Die Sitzung wird gem. § 9 Abs. 2 der Satzung öffentlich abgehalten. Damit der Mindestabstand eingehalten und entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können, ist in diesem Jahr wieder eine **Voranmeldung bis zum 21.03.2022** notwendig. Diese ist unter der Rufnummer 02152/917-1053 oder per Mail an lisa.steeger@kempen.de möglich.
- Gemäß der aktuellen Coronaschutzverordnung besteht für alle Beteiligten eine Zugangsbeschränkung: Teilnehmende müssen entweder genesen oder immunisiert sein oder einen aktuellen Antigen-Schnelltest vor Beginn der Sitzung nachweisen.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist jederzeit – insbesondere beim Einlass – einzuhalten sowie die aktuellen Hygiene- und Verhaltensregeln sind zu beachten.
- Für die Durchführung der Versammlung ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendig.
- Wie in den Vorjahren auch, besteht im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit von einer Vertretungsregelung Gebrauch zu machen und sich durch einen anderen Jagdgenossen mittels einer Vollmacht vertreten zu lassen. Unter den derzeitigen Umständen ist eine Inanspruchnahme dieser Regelung wünschenswert.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann. Der bevollmächtigte Vertreter darf jedoch höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempen, den 21.02.2022

gez.
Dellmans
Vorsitzender
Des Jagdvorstandes

155/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3100466287

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 01.12.2022
Sparkasse Krefeld

156/2022 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Schwalm

Gemäß § 7 der Satzung der Fischereigenossenschaft Schwalm lädt der Vorsitzende des Vorstandes zu einer Genossenschaftsversammlung am

5. April 2022 um 18.00 Uhr

in den Sitzungssaal des Schwalmverbandes, Borner Str. 45 a, 41379 Brüggen, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit / Stimmanteile
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Jahresrechnungen 2020 und 2021
5. Entlastung des Vorstandes für 2020 und 2021
6. Festsetzung der Haushaltspläne gem. § 8 (2) Ziffer 1 für die Rechnungsjahre 2022 und 2023
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
9. Satzungsänderung Online-Sitzungen
10. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind alle Grundstückseigentümer an der Schwalm im Kreis Viersen berechtigt (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Die Entwürfe der Haushaltspläne 2022 und 2023 sowie das Mitgliederverzeichnis der Fischereigenossenschaft Schwalm mit den Stimmanteilen liegen vom 28.02.2022 bis zum 05.04.2022 in der Geschäftsstelle der Fischereigenossenschaft beim Schwalmverband während der Dienstzeiten aus.

Weitere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle, Tel. 02163/9543-0.

Brüggen, den 23. Februar 2022

Der Vorsitzende
gez. F. Büschgens

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

